

Geschäft 3686A

Eingang: 18.09.2007

Einwohnerrat Allschwil Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Bericht vom 4. September 2007 über das Geschäft No. 3686
Erlass eines Reglements über Beiträge an den Musikschulbesuch

1. Einleitung

Am 2. Mai 2007 wurde das Geschäft 3686 an die Kommission für Gemeindeordnung- und reglemente zur Vorberatung überwiesen. Wegen der Sommerferien konnte die 2. Lesung erst am 20. August stattfinden. Das Geschäft wurde in 2 Lesungen behandelt.

2. Arbeit der Kommission

Wie bereits im Bericht des Gemeinderates erwähnt, musste wegen des Wegfalls des Jugendmusikschulreglements ein neues Reglement geschaffen werden, welches die Beiträge (Subvention) an den Musikschulbesuch genau definiert.

Im neuen Reglement werden alle notwendigen Punkte genau umschrieben, welche für eine Festlegung der Beiträge notwendig sind.

In den Diskussionen zeigte sich schnell, dass bei den Paragraphen 2 und 3 der vorliegende Text nicht als Grundlage dienen kann.

Im vorgeschlagenen Text wird das Jahreseinkommen beider Elternteile zusammengenommen. Dies ist sicher bei ungetrennt lebenden Personen richtig.

Bei getrennt lebenden Eltern kommt es so jedoch zu einer massiven Verschlechterung der Person, welche die Kinder hauptsächlich betreut.

Beispiel:

Mutter alleinerziehend (geschieden oder getrennt): Einkommen SFR 40'000.-

Vater (ev. auch schon in einer anderen Beziehung): Einkommen SFR 60'000.-

Vater bezahlt Alimente.

Bei diesem Beispiel würde der alleinerziehenden Mutter ein Einkommen von SFR 100'000.- angelastet, also hätte sie keinen Anspruch auf eine Subvention, obwohl sie eigentlich diesen Gesamtbetrag nie zu Verfügung hat.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vater, welcher Alimente bezahlt, nun auch noch die Hälfte des Kursgeldes übernimmt.

Bei der Beratung zu diesem Thema wurden mehrere Rechenbeispiele diskutiert. Die Kommission kam zum Schluss, dass nur die unten vorgeschlagene Formulierung angewendet werden kann.

Die Kommission schlägt einstimmig folgende Änderung von § 2 lit. a vor:

Massgebendes Jahreseinkommen derjenigen Elternteile, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben

Demnach muss es in auch in § 3 folgende Änderung geben:

Das massgebende Jahreseinkommen setzt sich, gemäss Staatssteuerveranlagung, aus sämtlichen Einkünften und Abzügen der Eltern **gemäss § 2 lit. a)** zusammen.

Auch diese Änderung wurde in der Kommission einstimmig angenommen.

In der Kommission wurde auch darüber diskutiert, ob die verschiedenen Subventionsschlüssel (Jugendzahnpflege, Tagesheime) nicht aneinander angepasst werden könnten.

Dies ist aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen der Schlüssel nicht möglich.

Z.B. wird die Subventionierung der Tagesheimbeiträge auf den bereinigten Monatslohn abgestützt. Die Musikschule weist jedoch eine unverhältnismässig höhere Anzahl von Rechnungen auf (z.Zt. ca. 1'600);

administrativ wäre dies nicht mehr zu bewältigen.

Hinweis zu § 5

Unter Paragraph 5 wurde angeregt, die Formulierung für beitragsberechtigte Kinder auch auf Lehrlinge zu erweitern.

Dies ist jedoch nicht nötig, da mit der Umschreibung Sekundarstufe II diese Gruppe (Lehrlinge) bereits abgedeckt ist. Lehrlinge figurieren noch in der Sekundarstufe II.

3. Antrag der Kommission:

Dem Erlass eines Reglements über Beiträge an den Musikschulbesuch wird mit den vorgeschlagenen Änderungen (§2 und §3) zugestimmt

Jürg Gass
Präsident

An den Beratungen haben teilgenommen:

Jürg Gass, Präsident
Mathilde Oppliger (an der 2. Sitzung)
Josua Studer
Franziska Pausa
Jürg Vogt
Bruno Steiger (an der 1. Sitzung)
Jean-Jacques Winter (an der 1. Sitzung)

Charlotte Weishaupt Huber, HAL Bildung-Erziehung-Kultur
Andreas Weis, Rechtsdienst (Protokoll 1. Sitzung)
Edith Liebi, Sekretariat Musikschule (Protokoll 2. Sitzung)
Heinz Giger, Departementsvorsteher Bildung-Erziehung-Kultur